



hochwertige Mode aus 2. Hand

Frankfurter Straße 64
53773 Hennef
Telefon +49 (0)22 42 / 96 90 960
Telefax +49 (0)22 42 / 96 90 960
E-Mail: buk-ollig@web.de

Agenturvertrag

1. Agenturvertrag

Zwischen den Unterzeichnern wird folgender Agenturvertrag geschlossen:

Der Vermittler wird beauftragt, die umseitig aufgeführten Waren im Namen und für Rechnung des Vertragspartners zu verkaufen. Bei erfolgreicher Vermittlung erhält der Vermittler ein Entgelt vom Vertragspartner von – soweit nicht anders vereinbart – 50% des Verkaufspreises ohne Mehrwertsteuer.

2. Zustand der Ware

Die Ware muss in einwandfreiem Zustand, also gereinigt und gebügelt, übergeben werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, nur Originalware-also keine Plagiate- der Hersteller in Kommission zu geben.

3. Verkaufspreis

Vertragspartner und Vermittler legen den Verkaufspreis gemeinsam fest. Während des vereinbarten Vermittlungszeitraums kann die Ware nur dann billiger verkauft werden, wenn die Einwilligung des Vertragspartners vorliegt.

4. Abrechnung

Der Vermittler rechnet nach Ablauf eines in der Regel einmonatigen oder eines im Vertrag gesondert vereinbarten Vermittlungszeitraums ab. Auszahlung außerhalb des vereinbarten Vermittlungszeitraums ist eine Kulanzhandlung, jedoch nicht jederzeit möglich. Die Bestätigung auf dem Vertrag gilt als Quittung für den Empfang des dem Vertragspartner zustehenden Teil des Verkaufspreises. Sollte die Ware verkauft worden sein und der Vertragspartner den erzielten ihm gemäß Vereinbarung zustehenden Geldbetrag nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Abholfrist beim Agenten abgeholt haben, so geht der erzielte Betrag in das Eigentum der Agentur über. Nach zwei Monaten wird die Ware um 20 % reduziert.

5. Abholung

Nach Ablauf des vereinbarten Vermittlungszeitraums (in der Regel 3 Monate) hat der Vertragspartner die Pflicht, die von ihm übergebene und nicht verkaufte Ware unverzüglich und unaufgefordert abzuholen. Die Bestätigung auf dem Vertrag gilt als Quittung. Nach einer Frist von 10 Tagen seit Verstreichen des vereinbarten Abholdatums geht das Eigentum an den umseitig aufgeführten Sachen auf den Vermittler über. Vertragspartner und Vermittler einigen sich zu diesem Zweck auf den Übergang des Eigentums unter der aufschiebenden Bedingung des Ablaufs der vorgenannten Frist. Der Vermittler erwirbt das Eigentum dann unentgeltlich und kann mit der Ware nach eigenem Ermessen verfahren. Um Verständnis wird gebeten, da der Platz stets für neu ankommende Ware benötigt wird. Im Ausnahmefall kann das Abholdatum einvernehmlich hinausgeschoben werden.

6. Haftung

Bei der Abwicklung des Agenturvertrags hat der Vermittler nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Für Fehler und Mängel, die erst später erkannt werden, wird eine Haftung ausgeschlossen.

7. Nichtigkeit einzelner Vertragsbestimmungen

Sollte eine Vertragsbestimmung nichtig, unwirksam oder lückenhaft sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

Datum , Ort

Unterschrift Verkäuferin

Unterschrift Vermittlerin